

**Anordnung
Über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität
der Blechproduktion.**

Vom 1. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBI. S. 755),
2. Anordnung vom 6. Oktober 1954 zur Änderung der Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBI. S. 843),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBI. S. 818),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBI. S. 96),
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1954 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBI. S. 460).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
I. V.: F r i e d e m a n n
Staatssekretär

**Anordnung
über die Lieferung von Gußerzeugnissen.**

Vom 10. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Grundlage für die Bestellung von Gußerzeugnissen bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingenträgern erteilten Materialkontingente.

(2) Die Kontingenträger sind dafür verantwortlich, daß die Kontingente spätestens sechs Wochen nach Erhalt im Besitz der Bedarfsträger sind.

§ 2

(1) Die Kontingenträger sind berechtigt, Kontingentreserven bis zur Höhe von 5 % des Gesamtkontingentes zu halten. Die Kontingentreserve ist spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

(2) Die Bildung von Kontingentreserven bei den Industrie-und-Handels-Kammern bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 3

Die im Volkswirtschaftsplan festgelegte operative Kontingentreserve wird von der Zentralen Gütleistestelle verwaltet.

§ 4

(1) Quartalskontingente, für die bis zu den Terminen gemäß § 6 keine spezifizierten Bestellungen erteilt sind, sind an die ausgehende Stelle zurückzugeben.

(2) Die Jahreskontingente verfallen am 31. Dezember des Planjahres. Die Lieferer sind verpflichtet, die Besteller bis zum 15. November zu unterrichten, wenn innerhalb des Jahres nicht mehr geliefert werden kann.

§ 5

Sofern vorbereitende Verträge geschlossen sind, wird der Lieferer von Gußerzeugnissen von den Verpflichtungen aus dem Verträge frei, wenn nicht die spezifizierten Aufträge für das Quartal bis zu den Bestellterminen erteilt sind.

§ 6

(1) Die Bestellungen der Bedarfsträger müssen bei dem von ihnen vorgesehenen Lieferbetrieb zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

> für das I. Quartal bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 31. Januar,

für das III. Quartal bis zum 30. April,

für das IV. Quartal bis zum 31. Juli des laufenden Jahres.

(2) Die Lieferbetriebe sind jedoch erst dann zur Angabe eines Liefertermins verpflichtet, wenn ihnen ein einsatzbereites Modell vorliegt.

§ 7

(1) Die Besteller haben auf ihren Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt, Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppe bzw., wenn solche nicht bestehen, des Kontingenträgers
..... Planpositionsnummer

Zuteilungsquartal Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

(2) Diese Erklärungen sind von dem Leiter der Abteilung Materialversorgung und dem beteiligten Sachbearbeiter zu unterzeichnen und mit dem Stempelabdruck des Betriebes zu versehen.

§ 8

Bedarfsträger des Handwerks und der privaten Industrie haben bei der Auftragserteilung eine von der Bedarfsträgergruppe ausgestellte Bezugsberechtigung beizubringen.